



Präambel

In dem Bewusstsein und in der Überzeugung, dass die vom 1. AFC Bielefelder Bulldogs e.V. (im folgenden Verein genannt) angebotenen Sportarten den jungen Menschen besonders ansprechen und diese ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen und der Persönlichkeitsbildung darstellen, hat der Verein die Absicht sportliche und außersportliche, außer- und innerschulische Jugendarbeit zu leisten. Aus diesem Grund gibt sich der Verein die folgende Jugendordnung, die zusammen mit den Jugendordnungen des Landes- und Bundesverbandes und den Satzung des Landes- und Bundesverbandes die Grundlage der Arbeit im Jugendbereich ist.

§ 1 Zweck, Ziele und Träger der Jugendarbeit

§ 1.1 Zweck des Jugendarbeit

Die Jugendarbeit fördert den Breiten- und Wettkampfsport. Der Verein sichert über seine Organe die aktive Mitbestimmung der von ihm vertretenen jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit.

§ 1.2 Ziele der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit soll ohne Ansehen von Herkunft und Geschlecht die angebotenen Sportarten als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

Die sportliche und außersportliche Jugendarbeit soll zu aktiven, selbstbewussten, selbstverantwortlichen, kritischen und mündigen Jugendlichen führen. Die Jugendlichen sollen ihre Persönlichkeit entfalten lernen, ein gemeinschaftsförderndes soziales Verhalten erlernen, nach demokratischen Grundsätzen mitbestimmen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung übernehmen und tragen.

Hierbei gilt es, die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule und Kirche zu erkennen, mit diesen zusammen an der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und durch die sportliche außer- und innerschulische Jugendarbeit wirksam zu ergänzen. Es sollen Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes gesucht und gefördert, die Beziehungen zu Jugendorganisationen anderer Verbänden intensiviert werden.

§ 1.3 Träger der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit im Verein wird getragen von dem Jugendausschuss mit freiwilligen, ehrenamtlichen, satzungskonform nach Vereins-Jugendordnung gewählten Personen.

Für Aufgabenstellungen und Themen können qualifizierte Personen von den Mitgliedern des Jugendausschusses kommissarisch zur Mitarbeit berufen werden.

Sollten keine freiwilligen, ehrenamtlichen satzungskonform gewählten Personen dem Jugendausschuss angehören, so kann das Präsidium des Vereins geeignete Personen in den Jugendausschuss berufen. Im Rahmen dieser Zielsetzung, verwaltet sich die Jugendorganisation des Vereins, unter Berücksichtigung der gültigen Satzung und Geschäftsordnung, selbst.

§ 1.4 Organe der Jugendarbeit

Die Organe der Vereins-Jugendarbeit sind der Vereins-Jugendtag und der Vereins-Jugendausschuss.

Der Vereins-Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins-Jugendausschusses, sowie den Jugendlichen der in dem Verein vertretenen Sportarten.

Ein ordnungsgemäß einberufener Vereins-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jeder Teilnehmer eines Vereins-Jugendtags im Alter von 16 - 25 Jahre hat eine Stimme. Für jüngere Mitglieder kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben. Eine Stimmenübertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereins-Jugendausschuss besteht mindestens aus:

- Dem/r Vereins-Jugendobmann/frau als Vorsitzenden/r
- Dem/r stellvertretenden Vereins-Jugendobmann/frau als stellvertretende/n Vorsitzende/n

die auf einem Vereins-Jugendtag nach § 1.3 der Vereins-Jugendordnung gewählt werden.

Bei der Besetzung/Wahl ist möglichst auf eine gleichmäßige Herkunft der Kandidaten aus den angebotenen Sportarten des Vereins zu achten. Die Teilnehmer des Vereins-Jugendtags können auf einem Vereins-Jugendtag bis zu zwei weitere Personen, als Beisitzer, in den Jugendausschuss wählen.

Wünschenswert ist, dass in diese Personen aktiv in der Jugendarbeit tätig sind, um den jeweiligen besonderen Interessen der Jugend gerecht werden zu können. Die Wahlperiode beträgt für alle Gewählten des Vereins-Jugendausschusses 2 Jahre. Eine freiwillige und aktive Mitarbeit in dem Vereins-Jugendausschuss soll jeweils einem Mannschaftssprecher der am Ligaspielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften ermöglicht werden.

§ 2 Organisation im Verein

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereins-Jugendtage.

Ein ordentlicher Vereins-Jugendtag findet jährlich spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Landesverbands-Jugendtag sowie der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Er ist vom Vereins-Jugendausschuss einzuberufen.

Außerordentliche Vereins-Jugendtage können vom Vereins-Jugendausschuss jederzeit oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins-Jugendtags einberufen werden.

Der Vereins-Jugendtag ist mindestens 30 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag beim Vereins-Jugendobmann/frau wird die Einladung per eMail oder postalisch zugestellt. Anträge an den Vereins-Jugendtag müssen schriftlich dem Verbands-Jugendausschuss 28 Tage vor dem Verbands-Jugendtag vorliegen.

In Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins hat der Vereins-Jugendtag folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins und für die Tätigkeit des Vereins-Jugendausschusses zu geben
- Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen
- über die Entlastung des Vereins-Jugendobmanns und des Vereins-Jugendausschusses nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts zu beschließen
- über Anträge, die zum Vereins-Jugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen

Der Vereins-Jugendausschuss hat folgende Hauptaufgaben:

- die Jugendorganisation des Vereins nach innen und außen zu vertreten,
- die Jugendarbeit des Vereins zu organisieren und die Verwaltung zu unterstützen
- Bildungs- und Lehrgangsarbeit im Jugendbereich zu koordinieren und durchzuführen.

§ 3 Änderung der Jugendordnung

Der Vereins-Jugendtag kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen. Anträge können durch den Vereins-Jugendausschuss oder einen Vereins-Jugendtag gestellt werden, welche dann vom Vorstand des Vereins zu beschließen sind.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die Satzung und Ordnungen der überregionalen Verbände entsprechend.

Stand: 01/2014